

# Der Leiter Einsatz informiert

## Rundschreiben Nr. 10/2010



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft

Landesverband Nordrhein e.V.

**Leiter Einsatz**

Niederkassler Deich 293

40547 Düsseldorf (Lörick)

Telefon: 02 11 / 5 36 06-0

Telefax: 02 11 / 5 36 06-19

e-Mail:

LeiterEinsatz@nordrhein.dlrg.de

Internet: www.nordrhein.dlrg.de

15.12.2010

Verteiler:       **Leiter Einsatz der Bezirke/Ortsgruppen**       @  
                  **Bezirks/Ortsgruppengeschäftsstellen**       @  
                  **Referatsleiter Einsatz und Mitarbeiter**       @  
                  **Vorstand, Geschäftsstelle**

### Betreff: UVV

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

auf der Leiter Einsatz Tagung haben wir viel über die Einhaltung von UVV gesprochen und diskutiert welche für uns Gelten.

Da es für alle Hilfsorganisationen, also auch der DLRG, keine eigene UVV gibt (die Feuerwehr hat eine eigene) gilt für uns das gesamte Regelwerk der Unfallkassen. Rechtlich gesehen gilt die DLRG als Unternehmer und die Helfer als Arbeitnehmer. Verantwortlich ist immer die rechtlich selbstständige Gliederung (e. V.). Wenn eine Gliederung e. V. ist, ist der geschäftsführende Vorstand nach BGB für die Einhaltung der UVV Regeln verantwortlich. Diese Verantwortung kann (dokumentiert) an andere übertragen werden (z. B. an den Leiter Einsatz).

Welche UVV Regeln bzw. Vorschriften einzuhalten sind, ist immer Einzelfall bezogen zu betrachten. Wenn z. B. Leitern in der Gliederung benutzt werden, ist die UVV Leitern und Tritte einzuhalten. Wenn keine Leitern vorhanden sind, natürlich nicht. Wer unterweisen, prüfen etc. darf und wie das ganze dokumentiert werden muss, steht im jeweiligen Regelwerk.

Bei einem Unfall eines Helfers zahlt die Unfallkasse immer. Der Geschädigte erleidet auch durch Missachtung von Vorschriften keinen Nachteil. Davon gibt es nur wenige Ausnahmen, wie z. B. Vorsatz. Bei grober Missachtung von Vorschriften wird die Unfallkasse jedoch prüfen, ob sie die Leistungen von einem Verantwortlich zurückverlangen kann. Wie diese Prüfung ausgeht hängt immer vom Einzelfall ab und kann nicht generell beantwortet werden.

Da sich die UVVen häufig ändern und nicht jede Vorschrift für jede Gliederung gilt können wir Euch diese nicht zur Verfügung stellen. Ihr findet aber alle im Internet unter:

<http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/index.jsp>

Die DLRG ist Spitzenverband im Deutschen Sportbund (dsb),


Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV), im Deutschen Spendenrat,

in der International Life Saving Federation (ILS) und der ILS-Europe.



Werden Helfer von übergeordneten Gliederungen angefordert und eingesetzt, sind diese übergeordneten Gliederungen nicht für die Unterweisung bezüglich der UVV zuständig, da dies zur Ausbildung der Helfer gehört, die schon in den Gliederungen geleistet werden muss.

Mit freundlichen Grüßen  
Landesverband Nordrhein e.V.

  
Jörg Sonntag  
Leiter Einsatz